

Die bremische Staatsangehörigkeit wird verloren durch Legitimation seitens eines Nicht-Bremers, Heirat einer Bremerin mit einem solchen, ferner durch Entlassung aus dem Staatsverband, die auf Antrag zu erteilen ist und nur aus Gründen der Wehrpflicht verweigert werden kann. Ohne weiteres tritt der Verlust ein bei ununterbrochenem zehnjährigen — in Nordamerika auf Grund besonderen Staatsvertrages fünfjährigen — Aufenthalt im Ausland, sofern die Frist nicht durch Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats unterbrochen ist¹⁾.

Nicht verloren wird die bremische Staatsangehörigkeit durch Erwerb der Zugehörigkeit zu einem anderen Staat, wie auch umgekehrt die bremische Staatsangehörigkeit bei derselben Person zu einer oder mehreren anderen hinzutreten kann.

Gesuche um Aufnahme oder Entlassung aus dem Staatsverband sind in der Stadt Bremen an die Polizeidirektion, im Landgebiet an den Landherrn, in den Hafenstädten an das Amt zu richten.

§ 7. Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes.

Gleich Hamburg und Lübeck macht auch Bremen ein von der Staatsangehörigkeit gesondertes Bürgerrecht zur Voraussetzung der politischen Berechtigung im Staat. Von alters her mußten die Bürger der Stadt im Bürgerrolle Treue und Gehorsam geloben. Früher freilich hatte das Bürgerrecht, das wieder in verschiedenen Arten als kleines oder großes, altstädtisches, vorstädtisches oder neustädtisches erworben werden konnte, eine weit größere Bedeutung,

¹⁾ Eine Änderung des Reichsgesetzes, nach welcher der Verlust der Staatsangehörigkeit bei Aufenthalt im Ausland nicht mehr durch Zeitablauf und Nichteintragung in das Konsulatsregister eintritt, steht bevor.